

Sitzung vom 25. Januar 2012

**55. Anfrage (Erweiterung der Verkehrsbeschilderung  
für den Veloverkehr)**

Kantonsrätin Rahel Walti, Thalwil, sowie die Kantonsräte Andreas Erdin, Wetzikon, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, haben am 28. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder hört man, wie sich Autofahrerinnen beklagen, dass Velofahrerinnen Rotsignale nicht beachten. Und tatsächlich gibt es Verkehrssituationen, wo das Rotlicht für Velofahrerinnen nicht sehr sinnvoll ist und deshalb von diesen nicht immer beachtet wird, so zum Beispiel beim Rechtsabbiegen an Kreuzungen oder beim Durchkreuzen der Längsachse bei T-Kreuzungen. Hier behindern Velofahrerinnen den Strassenverkehr in keiner Weise, auch wenn sie sich nicht an das Rotlicht halten. Aus diesem Grund erlauben viele Nachbarländer wie Frankreich, Belgien und Dänemark den Velofahrerinnen das Rechtsabbiegen bei Rot und haben dafür eigens Schilder entwickelt, die an den jeweiligen Kreuzungen angebracht werden. In diesem Zusammenhang möchten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat ganz allgemein die Ideen, an geeigneten Kreuzungen den Velofahrerinnen das Rechtsabbiegen ausdrücklich zu erlauben, wie in anderen Ländern möglich und erfolgreich umgesetzt?
2. Liegt die Einführung eines neuen Signals oder Schildes, das den Velofahrerinnen das Weiterfahren erlaubt, auch wenn die Autofahrerinnen Rot haben, in der Kompetenz des Regierungsrates? Wenn nicht, in wessen Kompetenz liegt sie dann?
3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, im Rahmen eines Pilotprojektes diese Idee auch im Kanton Zürich zu testen und damit einen Beitrag zur weiteren Förderung des Veloverkehrs zu leisten und zur Erreichung des 2,2 t CO<sub>2</sub>-Ziels des Kantons beizutragen?
4. Falls die Einführung von neuen Strassenschildern auf Bundesebene geschieht – wie kann der Regierungsrat auf diesen einwirken, damit dieser die Beschilderungsmöglichkeiten anpasst?
5. Wer in der Verwaltung konzipiert und bewilligt heute die Verkehrs-signalisation und -beschilderung bei den Kantonsstrassen des Kantons Zürich.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rahel Walti, Thalwil, Andreas Erdin, Wetzikon, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Art. 68 Abs. 1<sup>bis</sup> der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) bestimmt, dass rotes Licht bei einer Lichtsignalanlage (LSA) für alle Verkehrsteilnehmenden «Halt» bedeutet. Gemäss Art. 71 Abs. 3 SSV müssen Lichtsignale das Zusammentreffen von Fahrzeugen aus verschiedenen Richtungen, ausser von Linksabbiegenden mit dem Gegenverkehr, verhindern. Diese seit Jahrzehnten bewährte, einfach zu verstehende Regelung dient vor allem der Verkehrssicherheit.

Die vorgeschlagene Änderung ist nach Einschätzung der entsprechenden kantonalen Fachstellen (Verkehrspolizei, Tiefbauamt) der allseits geforderten Verbesserung der Verkehrssicherheit abträglich, weil dadurch die Situation bei den Verkehrsknoten noch komplexer würde. Es käme zwischen den bei Rotlicht rechtsabbiegenden Radfahrenden und dem linksabbiegenden Gegenverkehr oder von links kommenden Fahrzeugen zu sogenannten «Flankenfahrten». Dies stellt eine bei den vorherrschenden, mehrheitlich engen, Strassenverhältnissen für die Radfahrenden heikle Situation dar. Zudem würden neue Konfliktsituationen mit den rechtskonform bei Grünlicht die Querstrasse überquerenden Zufussgehenden geschaffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Abweichen von der geltenden Regelung neue Gefahren vor allem für die Radfahrenden schafft.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für den Erlass neuer Verkehrssignale und Verkehrsvorschriften liegt beim Bundesrat.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat sieht wegen der geltenden Verkehrsvorschriften keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit für ein vom Kanton Zürich eingeleitetes Pilotprojekt, zumal aus einer solchen Regeländerung kein Umsteigeeffekt (Veloförderung) zu erwarten wäre.

Zu Frage 4:

Bei einer Revision des Strassenverkehrsrechts können sich die Kantone sowie die betroffenen Verbände und Organisationen usw. im Rahmen der Vernehmlassung oder Anhörung durch den Bund dazu äussern.

Zu Frage 5:

Über Art, Standort und Ausführung der Signale, Lichtsignale und Markierungen auf allen Strassen des Kantons Zürich (Ausnahmen: Städte Zürich und Winterthur) entscheidet die Kantonspolizei (§ 10 Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 [LS 741.2]).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**